

525 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Ausgedruckt am 1. 6. 2001

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof

Das Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 20/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„Aufgabenbereich und personelle Zusammensetzung

§ 1. (1) Der Oberste Gerichtshof (Art. 92 Abs. 1 B-VG) ist das oberste Organ der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

(2) Er besteht aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten sowie der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Hofräten.“

2. § 3 lautet:

„Leitung und Dienstaufsicht

§ 3. (1) Der Präsident leitet den Obersten Gerichtshof, er übt die Dienstaufsicht über das gesamte Personal des Gerichtshofes aus und führt die anderen Justizverwaltungsgeschäfte für den Gerichtshof, soweit diese nicht auf Grund des Gesetzes durch Senate zu erledigen sind. Insbesondere nimmt er auch die ihm übertragenen dienstbehördlichen Aufgaben wahr.

(2) Der Präsident wird bei seinen Aufgaben durch die Vizepräsidenten und durch andere Richter unterstützt.

(3) Die Einbeziehung der Senatspräsidenten und der Hofräte in die Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen bedarf deren Zustimmung.

(4) Nach Maßgabe der Vorgaben des jährlichen Stellenplans hat der Bundesminister für Justiz Richter und/oder Staatsanwälte aus dem Bereich der Justizbehörden in den Ländern dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes zur Wahrnehmung von Justizverwaltungsaufgaben zuzuteilen (§ 78 RDG). Unter den gleichen Voraussetzungen können für das Evidenzbüro allenfalls auch andere Bundesbedienstete mit einem abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Studium (Diplomstudium nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, oder rechts- und staatswissenschaftliche Studien nach der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBI. Nr. 164/1945) zugeteilt werden.

(5) Falls der Präsident verhindert ist, seinen Aufgaben nach Abs. 1 nachzukommen, oder falls die Planstelle des Präsidenten nicht besetzt ist, obliegen die Aufgaben nach Abs. 1 dem Vizepräsidenten, der über die längere Dienstzeit als Vizepräsident, bei gleichlanger Dienstzeit der über die längere für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebende Dienstzeit verfügt. In Ermangelung eines Vizepräsidenten vertritt der nach der Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen hiezu berufene nicht verhinderte Senatspräsident.“

3. Die §§ 5 bis 11 lauten:

„Senate

§ 5. (1) Der Oberste Gerichtshof wird, soweit sich nicht aus diesem Bundesgesetz etwas anderes ergibt, in Senaten tätig. Die den Senatsvorsitzenden nach den Verfahrensvorschriften zustehenden Befugnisse, die nur den Gang der Verfahren betreffen oder der Vorbereitung von Entscheidungen dienen, bleiben davon unberührt. Über das Recht auf Akteneinsicht entscheidet der Senatsvorsitzende allein. § 89i des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, ist anzuwenden.

(2) Bei der Abstimmung hat der Berichterstatter seine Stimme zuerst, der Vorsitzende seine Stimme zuletzt abzugeben. Die anderen Senatsmitglieder stimmen nach der Dienstzeit beim Obersten Gerichtshof, bei gleicher Dienstzeit nach der für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebenden Dienstzeit, und zwar die Älteren vor den Jüngeren ab.

Einfache Senate

§ 6. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, setzt sich ein Senat aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Richtern, von denen einer als Berichterstatter fungiert, zusammen (einfacher Senat).

Dreiersenate

§ 7. (1) In folgenden Fällen setzt sich ein Senat aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Richtern zusammen (Dreiersenat):

1. Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichtes gemäß § 28 der Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895, und § 54 Abs. 2 der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631;
2. Delegierungssachen;
3. Verweisungen gemäß § 334 Abs. 2 der Strafprozessordnung 1975;
4. Genehmigungen der Übertragung der Zuständigkeit in Pflugschaftssachen nach § 111 Abs. 2 der Jurisdiktionsnorm;
5. Bestimmung des Gerichtes nach § 9 Abs. 4 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949;
6. Übertragung der Zuständigkeit in Dienstgerichts- und Disziplinarsachen gemäß den §§ 93 und 116 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961;
7. Gnadensachen;
8. Erkenntnisse nach dem Grundrechtsbeschwerdegesetz, BGBl. Nr. 35/1993;
9. Entscheidungen nach § 11a Abs. 3 des Arbeits- und Sozialrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985.

(2) In den in Abs. 1 Z 1 bis 7 genannten Fällen hat auf Verlangen nur eines Mitgliedes des Dreiersenates der einfache Senat die Entscheidung oder die Erledigung zu treffen.

Verstärkte Senate

§ 8. (1) Ein einfacher Senat ist nach Maßgabe der Geschäftsverteilung – vorbehaltlich des § 11 Abs. 2 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes – durch sechs weitere Richter des Obersten Gerichtshofes zu verstärken (verstärkter Senat), wenn er nach Erstattung des Berichtes mit Beschluss ausspricht,

1. dass die Entscheidung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ein Abgehen von der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes oder von der in dieser Rechtsfrage zuletzt ergangenen Entscheidung eines verstärkten Senates des Gerichtshofes bedeuten würde oder
2. dass eine zu lösende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nicht einheitlich beantwortet worden ist.

(2) Ein Beschluss nach Abs. 1 ist in nichtöffentlicher Sitzung (§ 509 Abs. 1 der Zivilprozessordnung, RGBl. Nr. 113/1895, § 285c Abs. 1 der Strafprozessordnung 1975) zu fassen, und zwar vor einer allfälligen mündlichen Verhandlung (§ 509 Abs. 2 der Zivilprozessordnung) oder vor dem Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung (§ 285c Abs. 2 der Strafprozessordnung 1975). Ergibt sich die Notwendigkeit, einen solchen Beschluss zu fassen, erst im Zuge der mündlichen Verhandlung oder des Gerichtstages zur öffentlichen Verhandlung, so ist der Beschluss zu verkünden. Der verstärkte Senat hat die mündliche Verhandlung oder den Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung neu durchzuführen.

(3) Neben dem für den einfachen Senat bestimmten Berichterstatter hat im verstärkten Senat ein weiteres Mitglied den Bericht zu erstatten.

Vollversammlung

§ 9. (1) Die Richter des Obersten Gerichtshofes (§ 1 Abs. 2) bilden die Vollversammlung.

(2) Der Vollversammlung obliegt die Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht.

525 der Beilagen

3

§ 10. (1) Zur Beschlussfähigkeit der Vollversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Richter des Obersten Gerichtshofes erforderlich.

(2) In der Vollversammlung führt der Präsident den Vorsitz. Er bestimmt einen oder mehrere Berichterstatter; diese haben den Bericht schriftlich zu erstatten und mündlich vorzutragen. Bei der Abstimmung ist § 5 Abs. 2 anzuwenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Die Sitzungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich.

Begutachtungssenate

§ 11. Im Rahmen der Geschäftsverteilung sind Begutachtungssenate zu bilden, die sich aus dem Präsidenten und sechs weiteren Richtern zusammensetzen, die in den jeweils angesprochenen Geschäftssparten des Gerichtshofes tätig sein sollen. Aufgabe dieser Senate ist es, auf Ersuchen des Bundesministers für Justiz oder des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes zu Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen Gutachten abzugeben.“

4. Die §§ 13 bis 15a lauten:

„Geschäftsverteilung

§ 13. (1) Die nach den gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten dem Obersten Gerichtshof zufallenden gerichtlichen Geschäfte sind vom Personalsenat des Obersten Gerichtshofes für die Dauer des nächsten Jahres unter die Mitglieder des Obersten Gerichtshofes zu verteilen. Er hat Zivilsenate und Strafsenate, Senate für Dienstgerichts- und Disziplinarsachen, Begutachtungssenate und – soweit zweckmäßig – Fachsenate zu bilden. Er hat die Vorsitzenden und deren Stellvertreter, die übrigen Mitglieder, die Ersatzmitglieder und die Berichterstatter der Senate zu bestimmen sowie die Reihenfolge festzulegen, in der die Stellvertreter, die Ersatzmitglieder und die Berichterstatter herangezogen werden. Jeder Richter des Obersten Gerichtshofes kann auch mehreren Senaten angehören. Die Verteilung ist insgesamt so vorzunehmen, dass eine möglichst gleichmäßige Auslastung der einzelnen Senatsmitglieder erreicht wird, wobei Vertretungsaufgaben oder Aufgaben der Justizverwaltung entsprechend zu berücksichtigen sind. § 26a des Gerichtsorganisationsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Senatsabteilungen dürfen nur nach Maßgabe der systemisierten Vizepräsidenten- und Senatspräsidentenplanstellen eröffnet werden. Für den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes ist mit seiner Zustimmung eine zusätzliche Senatsabteilung zu eröffnen. Der Präsident und die Vizepräsidenten dürfen nur in einem solchen Ausmaß in die Geschäftsverteilung einbezogen werden, das sie in der Wahrnehmung ihrer Justizverwaltungsaufgaben nicht beeinträchtigt.

(3) Rechtssachen, in denen bereits eine Rechtsmittelentscheidung ergangen ist, sind im Fall eines neuen Rechtsmittels derselben Senatsabteilung zuzuteilen.

(4) In der Geschäftsverteilung ist auch zu bestimmen, welche Richter (und gegebenenfalls welche fachkundigen Laienrichter) im Fall eines Beschlusses nach § 8 Abs. 1 zur Bildung eines verstärkten Senates einzutreten haben.

(5) Der Präsident des Obersten Gerichtshofes hat den Entwurf der Geschäftsverteilung für das nächste Jahr vom 15. bis 30. November zur Einsicht aufzulegen (Einsichtsfrist). Jeder von der Geschäftsverteilung betroffene Richter ist berechtigt, während der Einsichtsfrist schriftlich Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben. Die Einwendungen sollen eine Begründung und einen Abänderungsantrag enthalten. Der Personalsenat hat vor dem Geschäftsverteilungsbeschluss über diese Einwendungen zu beraten.

(6) Soweit dies für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang notwendig ist, kann der Personalsenat von Amts wegen oder auf Antrag die Geschäftsverteilung ändern, wenn Veränderungen im Personalstand der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes eingetreten sind oder dies wegen Überlastung eines Senates oder eines einzelnen Mitglieds notwendig ist.

Evidenzbüro

§ 14. (1) Dem Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes obliegt die Erfassung und Aufbereitung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes sowie der für den Obersten Gerichtshof allenfalls bedeutsamen Entscheidungen anderer Gerichte und des einschlägigen Schrifttums.

(2) Die Erfassung und Aufbereitung der Entscheidungen hat im Rahmen einer allgemein zugänglichen Datenbank (Entscheidungskumentation Justiz-JUDOK, § 15) zu erfolgen.

(3) Das Evidenzbüro gibt den Richtern des Obersten Gerichtshofes, der Generalprokuratur und den rechtskundigen Beamten des Bundesministeriums für Justiz sowie nach Maßgabe der dienstlichen

Möglichkeiten auch anderen Richtern und Staatsanwälten die erforderliche Unterstützung bei der Auffindung der in der Datenbank erfassten Entscheidungen.

(4) Das Evidenzbüro besteht aus seinem Leiter, dessen Stellvertreter, den dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes aus dem Bereich der Justizbehörden in den Ländern zugeteilten Richtern und/oder Staatsanwälten und allenfalls anderen zugeteilten Bundesbediensteten mit einem abgeschlossenen rechtswissenschaftlichem Studium (§ 3 Abs. 4).

(5) Der Leiter des Evidenzbüros und sein Stellvertreter werden vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes aus dem Kreis der Richter des Obersten Gerichtshofes bestimmt. Die Bestellung kann vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes jederzeit widerrufen werden.

(6) Die Bestellung eines Richters des Obersten Gerichtshofes zum Leiter oder Stellvertreter des Leiters des Evidenzbüros bedarf seiner Zustimmung.

(7) Die dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes zugeteilten Richter und Staatsanwälte können bei Sitzungen und Verhandlungen als Schriftführer eingesetzt werden.

Entscheidungsdokumentation Justiz

§ 15. (1) Der Bundesminister für Justiz hat eine allgemein zugängliche Datenbank (Entscheidungsdokumentation Justiz) einzurichten, in die

1. Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes (Volltexte), die sich nicht in der bloß formellen Behandlung einer Rechtssache erschöpfen, sowie
2. nach § 14 Abs. 1 aufbereitete Entscheidungen (Rechtssätze) und andere Texte aufzunehmen sind. In Zweifelsfällen entscheidet bei Volltexten und Rechtssätzen der jeweilige Senatsvorsitzende, ansonsten der Leiter des Evidenzbüros.

(2) Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf eine einfache und sparsame Verwaltung und auf eine Sicherung vor Missbrauch durch Verordnung insbesondere festzulegen,

1. welche Übermittlungsstellen für die Abfrage einzurichten und
 2. welche Bedingungen für einen sicheren Betrieb der Entscheidungsdokumentation Justiz einzuhalten
- sind.

(3) In der Entscheidungsdokumentation Justiz sind Namen, Anschriften und erforderlichenfalls auch sonstige Orts- und Gebietsbezeichnungen, die Rückschlüsse auf die betreffende Rechtssache zulassen, durch Buchstaben, Ziffern oder Abkürzungen so zu anonymisieren, dass die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung nicht verloren geht.

(4) Anordnungen nach dem Abs. 3 hat der erkennende Senat bei der Beschlussfassung, bei vor dem 1. Jänner 1991 beschlossenen Entscheidungen der Präsident des Obersten Gerichtshofes zu treffen.

(5) Für die durch den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung verursachten Schäden aus Fehlern bei der Führung der Entscheidungsdokumentation Justiz haftet der Bund. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einen Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht. Im Übrigen ist das Amtshaftungsgesetz anzuwenden.

Zugänglichkeit der Entscheidungen

§ 15a. (1) Die für die Entscheidungsdokumentation Justiz (§ 15) erstellten Daten sind nach Maßgabe der technischen und dokumentalistischen Möglichkeiten im Internet bereitzustellen.

(2) Nach Maßgabe der personellen und technischen Voraussetzungen ist vom Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes durch Erteilung anonymisierter Ausdrücke (§ 15 Abs. 3) gegen Kostenersatz Einsicht in die Entscheidungsdokumentation Justiz zu gewähren.“

5. § 16 Abs. 2 lit. f lautet:

„f) den Rechnungsführer oder die Zahlstelle (§ 6 Abs. 4 Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986),“

6. § 18 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Schreiben an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland, an ausländische Vertretungsbehörden im Inland, an andere ausländische Behörden oder zwischenstaatliche Organisationen sowie internationale Gerichtshöfe hat der Vorsitzende des Senates, der die Erledigung beschlossen hat, in Justizverwaltungssachen der Präsident zu unterschreiben. Das Gerichtssiegel ist beizusetzen.

(3) Die Geschäftsabteilungen haben auch die für die Akten der ersten und zweiten Instanz, für die Parteien und Behörden erforderlichen Ausfertigungen herzustellen und der ersten Instanz im Wege der Rechtsmittelinstanz, oder wenn es in den Verfahrensordnungen vorgesehen ist, unmittelbar zu übersenden.“

7. § 21 zweiter Satz lautet:

„Er wird hiebei von einer Bibliothekskommission unterstützt, die er aus Richtern des Obersten Gerichtshofes mit deren Zustimmung bestellt.“

8. Dem § 23 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

(5) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

9. Dem § 24 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die §§ 1, 3, 5 bis 11, 13 bis 15a, 16 Abs. 2 lit. f, 18 Abs. 2 und 3, 21 zweiter Satz sowie 23 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Juli 2001 in Kraft. Soweit diese Bestimmungen die Geschäftsverteilung betreffen, sind sie erstmals auf die Geschäftsverteilung für das Jahr 2002 anzuwenden.“

10. Im § 25 wird die Wortfolge „das Bundesministerium“ durch die Wortfolge „der Bundesminister“ ersetzt.

Artikel II

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 43 Abs. 1 wird der Hundertsatz „0,7 vH“ durch den Hundertsatz „0,8 vH“ ersetzt.

2. Dem § 43 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Von den nach Abs. 1 für die Justizverwaltung gebundenen Planstellen sind der inneren Revision bei jedem Oberlandesgericht vorbehalten:

1. 0,4 Planstellen und
2. weitere Planstellen im Ausmaß von 0,2 vH der dem Oberlandesgerichtssprengel zugewiesenen Richterplanstellen (ohne Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung).“

3. Die §§ 48a und 48b lauten:

„§ 48a. (1) Nach Maßgabe der personellen und technischen Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968, über die Entscheidungs-dokumentation Justiz und die allgemeine Zugänglichkeit von Entscheidungen auch auf rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte erster und zweiter Instanz, soweit sie von allgemeinem, über den Einzelfall hinausgehenden Interesse sind, sinngemäß anzuwenden.

(2) Nach Maßgabe der personellen und technischen Voraussetzungen ist von den Bezirksgerichten hinsichtlich bestimmt bezeichneter Entscheidungen durch Erteilung anonymisierter Ausdrucke (§ 15 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968) gegen Kostenersatz Einsicht in die Entscheidungsdokumentation Justiz zu gewähren.

§ 48b. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, nach Maßgabe der technischen Ausstattungen und Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit die Speicherung des Wortlauts rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen und ihrer Aufbereitung im Sinne des § 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968, mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung im Rahmen der Entscheidungsdokumentation Justiz – JUDOK (§ 15 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968) anzuordnen.“

4. Im § 78b Abs. 1 werden die zwei letzten Sätze aufgehoben; die Abs. 2 und 3 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Der Leitende Visitator wird überdies durch die Visitatoren der Landesgerichte unterstützt. Visitator des Landesgerichtes ist der Vizepräsident, bei mehreren Vizepräsidenten der damit vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes betraute Vizepräsident. Ausnahmsweise kann anstelle des Vize-

präsidenten auch ein anderer Richter des Landesgerichtes mit dessen Zustimmung für diese Funktion herangezogen werden.

(3) Die Visitatoren unterstehen in dieser Funktion der Aufsicht des Leitenden Visitors.

(4) Der Visitor des Landesgerichtes kann im gesamten Sprengel des Oberlandesgerichtes eingesetzt werden. Bei dem Gericht, bei dem er ernannt ist, darf er in dieser Funktion nicht eingesetzt werden.

(5) Die innere Revision bei einem Oberlandesgericht ist durch einen oder mehrere vom Bundesminister für Justiz beauftragte Leitende Visitatoren anderer Oberlandesgerichte durchzuführen.“

5. Dem § 98 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die §§ 43 Abs. 1 und 3, 48a, 48b und 78b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx./2001 treten mit 1. Juli 2001 in Kraft.“

Vorblatt**Problem:**

Das Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof stammt aus dem Jahr 1968 und ist in weiten Bereichen nicht mehr zeitgemäß. Hinsichtlich der Gerichte erster und zweiter Instanz sind in der Zwischenzeit zahlreiche Neuregelungen im Bereich des Gerichtsorganisationsgesetzes erfolgt. Es sollen daher auch die Bestimmungen im Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof entsprechend angepasst werden.

So sollen die Regelungen über die Erstellung der jährlichen Geschäftsverteilung – soweit für den Obersten Gerichtshof erforderlich – nach denselben Grundsätzen wie im Bereich der Bezirksgerichte sowie der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz gefasst werden. Die bisher nur unzureichend geregelte Zuteilung von Richtern und/oder Staatsanwälten zum Evidenzbüro sowie die Besorgung von Justizverwaltungsaufgaben durch die Richter des Obersten Gerichtshofes sollen auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt werden. Der Einsatz von Informationstechnik und deren Nutzung bedarf einer gesetzlichen Regelung.

Die Aufgaben der im Bereich der inneren Revision tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben seit der Einrichtung dieses Institutes im Jahr 1994 kontinuierlich zugenommen. Dies hat dazu geführt, dass die hierfür im Gesetz vorgesehenen personellen Kontingente (vor allem im Bereich der Oberlandesgerichte) nicht mehr ausreichen und auch bereits überschritten werden. Die Neufassung der entsprechenden Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes soll dieser faktischen Entwicklung Rechnung tragen. Zugleich gibt die Novelle Gelegenheit, die innere Revision als Aufgabe des Vizepräsidenten des Gerichtshofes erster Instanz gesetzlich festzuschreiben.

Ziel und Inhalt:

Anpassung der Bestimmungen im Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof und im Gerichtsorganisationsgesetz an den aktuellen Stand der Rechts- und Organisationsentwicklung, insbesondere unter Bedachtnahme auf folgende Zielsetzungen:

- zeitgemäße Nutzung und Anwendung der Informationstechnik für die Entscheidungsdokumentation;
- klare gesetzliche Umschreibung der beim Obersten Gerichtshof zu besorgenden Justizverwaltungsaufgaben;
- Ausgewogenheit der Geschäftsverteilung;
- Anpassung des organisatorischen Status des Obersten Gerichtshofes an den europäischen Standard der Höchstgerichte;
- Anpassung der gesetzlichen Regelungen über die personellen Kontingente für die Justizverwaltung und innere Revision bei den Oberlandesgerichten an die faktische Entwicklung;
- gesetzliche Verknüpfung der Aufgaben des Vizepräsidenten des Gerichtshofes erster Instanz mit jenen der inneren Revision;
- flexiblere Handhabung der inneren Revision bei den Oberlandesgerichten.

Alternativen:

Beibehaltung der nicht mehr zeitgemäßen und unbefriedigenden geltenden Regelungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Gesetzesbeschluss trägt im Wesentlichen der bereits gehandhabten Praxis Rechnung und verursacht daher keine Mehrkosten.

Auch die Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes betreffend die innere Revision erfordern keine Mehrkosten.

EU-Konformität:

Gegeben.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Erläuterungen**Allgemeiner Teil**

Durch die Novelle BGBl. I Nr. 507/1994 wurden die Bestimmungen im Gerichtsorganisationsgesetz über die Erstellung der jährlichen Geschäftsverteilung für den Bereich der Bezirksgerichte sowie der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz neu gefasst. Diese Regelungen, die unter anderem vorsehen, dass der Entwurf für die jährliche Geschäftsverteilung während einer mehrwöchigen Einsichtsfrist aufgelegt wird und die den betroffenen Richtern Einwendungen ermöglichen, haben sich bewährt und sollen auch für den Bereich des Obersten Gerichtshofes übernommen werden.

Die Änderungen geben Gelegenheit, eine dem derzeitigen Entwicklungsstand der Informationstechnik Rechnung tragende gesetzliche Grundlage für die Entscheidungsdokumentation des Obersten Gerichtshofes vorzusehen sowie zahlreiche weitere Bestimmungen im Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof, welches bereits aus dem Jahr 1968 stammt, den aktuellen Bedürfnissen anzupassen.

Insgesamt soll dadurch auch sichergestellt werden, dass der Oberste Gerichtshof als staatliches Höchstgericht einen mit Höchstgerichten innerhalb des europäischen Rechtsraumes vergleichbaren organisatorischen Status erhält.

Im Einzelnen ergeben sich dabei insbesondere folgende Änderungen:

- Neufassung der Umschreibung des Aufgabenbereiches des Obersten Gerichtshofes unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes;
- Neufassung der Bestimmungen über die Senatszusammensetzungen einschließlich einer Neuregelung der Bestimmungen über den Begutachtungssenat;
- Neuregelung der Zusammensetzung und Zuständigkeit der Vollversammlung;
- umfassende Neuregelung der Bestimmungen über die Geschäftsverteilung;
- Neuumschreibung der Aufgaben und Leitung des Evidenzbüros;
- Neufassung der Regelungen für die Entscheidungsdokumentation Justiz;
- Anpassung der Bestimmungen über die Zusendung von Ausfertigungen an die geltende Gesetzeslage;
- Klarstellung hinsichtlich der Verwendung personenbezogener Ausdrücke sowie Zitatpassungen.

Das seit der Novelle zum Gerichtsorganisationsgesetz BGBl. Nr. 507/1994 gesetzlich verankerte Instrument der inneren Revision ist zu einem unverzichtbaren Bestandteil der Gerichtsadministration geworden. Seither haben die Aufgaben der inneren Revision sowohl an Bedeutung als auch an Umfang gewonnen. So kommt beispielsweise der inneren Revision angesichts knapper Budgetvorgaben bei der Auslotung eines effizienten Ressourceneinsatzes stärkere Bedeutung zu. Auf die besondere Erfahrung und Sachkunde der in diesem Bereich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird zudem bei Analysen und bei der Erarbeitung von Stellungnahmen zu Fragen des Gerichtsbetriebes und des Personaleinsatzes zurückgegriffen. Diese seit Inkrafttreten des Gesetzes hinzugekommenen Aufgabenfelder haben zwangsläufig dazu geführt, dass die hierfür gesetzlich vorgesehenen Personalkontingente (vor allem im Bereich der Oberlandesgerichte) nicht mehr ausreichen und schon überschritten werden. Ziel ist es daher, dieser faktischen Entwicklung auch im Gesetz Rechnung zu tragen und gleichzeitig eine klare Abgrenzung der für den Bereich der inneren Revision zur Verfügung stehenden Kontingente zu schaffen.

Die Änderung gibt Gelegenheit, ein weiteres wichtiges Anliegen, nämlich die Verankerung des Vizepräsidenten des Gerichtshofes erster Instanz in der inneren Revision und damit die Neudefinition des Anforderungsprofil dieses Arbeitsplatzes zu berücksichtigen. Die Einbindung der Vizepräsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz war bereits bei der Einführung der inneren Revision vorgesehen. Die Entwicklung der letzten Jahre hat die Zweckmäßigkeit der Verbindung der Aufgabenbereiche des Vizepräsidenten und der inneren Revision nunmehr so deutlich gemacht, dass sie im Gesetz verankert werden soll. Die funktionale Verknüpfung der Aufgaben des Vizepräsidenten mit jenen der inneren Revision stellt sich auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre als logischer Entwicklungsschritt dar, der insbesondere folgende Vorteile bringt:

- Generelle Neupositionierung der Funktion des Vizepräsidenten durch Schaffung eines speziellen Anforderungsprofil, auf das bei der Ausschreibung dieser Planstelle Bedacht zu nehmen sein wird;
- Nutzung der auf Grund der Tätigkeit in der inneren Revision erworbenen Erfahrung und Sprengelkenntnis für die Vertretungstätigkeit des Präsidenten sowie moderner Managementmethoden auch für die allgemeinen Justizverwaltungsaufgaben.

Der Einsatz der Instrumente der inneren Revision im Bereich der Oberlandesgerichte soll bedarfsgerechter gestaltet werden und dadurch Lücken im Kontrollsystem vermeiden helfen.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Ausbau der Informationstechnik-Ausstattung beim Obersten Gerichtshof zur Umsetzung der Bestimmungen über die Entscheidungsdokumentation Justiz wird keine zusätzlichen Hardware-Investitionen erfordern; die weiterhin vorgesehene Zuteilungsmöglichkeit von Richtern oder Staatsanwälten zum Obersten Gerichtshof zur Besorgung von Verwaltungsaufgaben wird ebenfalls keine Mehrkosten verursachen.

Der Neufestschreibung der für die Bereiche Justizverwaltung und innere Revision vorgesehenen Planstellenkontingente bei den Oberlandesgerichten wird ausschließlich durch interne Verschiebungen Rechnung getragen, sodass Mehraufwendungen vermieden werden.

Besonderer Teil**Zu Art. I Z 1 (§ 1 OGHG):**

Die Neufassung des § 1 definiert im Sinne der Bestimmung des Artikels 92 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes den Aufgabenbereich des Obersten Gerichtshofes.

Die Regelungen über die personelle Zusammensetzung des Obersten Gerichtshofes werden sprachlich neu gefasst.

Zu Art. I Z 2 (§ 3 OGHG):

Im § 3 wird nunmehr auch die Führung der Justizverwaltungsgeschäfte ausdrücklich als Aufgabe des Präsidenten genannt.

Mit der Wendung „... und führt die anderen Justizverwaltungsgeschäfte ...“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes gegenüber den anderen Richtern des Obersten Gerichtshofes in Justizverwaltungsangelegenheiten eine Weisungskompetenz zukommt.

Hervorgehoben wird die Stellung des Präsidenten des OGH als Dienstbehörde, die im Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 und in der Dienstrechtsverfahrensordnung 1981 geregelt ist. Dies gilt sinngemäß auch für die auf Grund der Personalstellenverordnung, BGBl. II Nr. 153/1999, gegenüber Vertragsbediensteten übertragenen Zuständigkeiten.

Der Entwurf geht davon aus, dass die Justizverwaltungsgeschäfte grundsätzlich durch den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten zu führen sind. Die Einbeziehung der Vizepräsidenten in die Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen bedarf daher ebenso wenig wie die Einbeziehung des Präsidenten selbst deren bzw. dessen Zustimmung. Soweit auch andere Richter (Senatspräsidenten und Hofräte) in die Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen einbezogen werden sollen, ist deren Zustimmung erforderlich.

Davon unberührt bleiben jene Justizverwaltungsangelegenheiten, die jeder Richter zu besorgen hat und die weder in der Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen auszuweisen sind noch seiner Zustimmung bedürfen (vgl. § 57 Abs. 2 RDG).

Zur Unterstützung in der Wahrnehmung von Justizverwaltungsaufgaben ist im § 3 Abs. 4 – nach Maßgabe der Vorgaben des jährlichen Stellenplans – die Zuteilung von Richtern bzw. Staatsanwälten vorgesehen. Die Zuteilung von Richtern bedarf deren Einverständnisses (§ 78 RDG). Bei Staatsanwälten und anderen Bundesbediensteten mit abgeschlossenem rechtswissenschaftlichen Studium gelten die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (siehe § 39 BDG 1979) bzw. des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (siehe § 6a VBG).

Abs. 5 regelt die Vertretung bei Abwesenheit. Die Geschäftseinteilung des Präsidenten hat zumindest einen Richter (Senatspräsidenten) auszuweisen, der nach dem Vizepräsidenten zur Vertretung des Präsidenten in Angelegenheiten der monokratischen Justizverwaltung berufen ist. Diese Vertretungsanordnung kann jederzeit geändert werden.

Zu Art. I Z 3 (§§ 5 bis 11 OGHG):

Im § 5 wird festgelegt, dass der Oberste Gerichtshof grundsätzlich in Senaten tätig wird. Gleichzeitig werden die Befugnisse des Senatsvorsitzenden, der insbesondere auch über das Recht auf Akteneinsicht entscheidet, festgeschrieben. Abs. 2 regelt den Abstimmungsmodus. Diese Regelung folgt grundsätzlich jener im § 10 Abs. 2 JN, ohne jedoch den mittlerweile überholten Begriff des Dienstranges zu über-

nehmen. Hinsichtlich der Laienrichter finden sich Bestimmungen über den Abstimmungsmodus im § 10 JN sowie im § 13 ASGG und im § 93 KartG 1988.

§ 6 fasst die Regelungen über die Zusammensetzung des „einfachen Senates“ sprachlich neu.

Die teilweise neu formulierten Bestimmungen über den „Dreiersenat“ (§ 7) legen fest, dass Erkenntnisse nach dem Grundrechtsbeschwerdegesetz und Entscheidungen nach § 11a Abs. 3 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz jedenfalls vom Dreiersenat zu entscheiden sind.

Die sprachliche Neuformulierung des § 8, der die Bildung des so genannten „verstärkten Senates“ regelt, nimmt auf den Sonderfall des § 11 Abs. 2 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes Bedacht.

Selbstverständlich sind zur Bildung der verstärkten Senate (§ 8) nur die in § 1 Abs. 2 angeführten Richter (und nicht allfällige zugeteilte Richter und/oder Staatsanwälte) heranzuziehen.

Im Übrigen werden in den §§ 7 und 8 Zitatpassagen vorgenommen.

§ 9 regelt die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Vollversammlung neu. Der Vollversammlung gehören nur die in § 1 Abs. 2 genannten Richter an (vgl. bereits die Erläuterungen zu § 8).

Der Vollversammlung obliegt nur mehr die Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht. Die Wahrnehmung der Begutachtung hat sich in der Handhabung durch die Vollversammlung (§ 9) als unpraktikabel erwiesen und soll nunmehr auf die nach § 11 zu bildenden – kleineren – Begutachtungssenate übertragen werden.

§ 10 fasst die Regelung über die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung sprachlich neu. Zum Abstimmungsmodus kann nunmehr auf den neu vorgesehenen § 5 Abs. 2 OGHG verwiesen werden.

Durch § 11 wird die Zusammensetzung der Begutachtungssenate neu geregelt. Ein Begutachtungssenat besteht nunmehr einheitlich aus insgesamt sieben Mitgliedern. Die Herbeiführung eines Beschlusses der Vollversammlung in Angelegenheiten der Begutachtung ist nicht mehr vorgesehen.

Zu Art. I Z 3 (§§ 13 bis 15a OGHG):

Durch § 13 wird die Bestimmung über die Verteilung der gerichtlichen Geschäfte durch den Personalsenat neu gefasst. Es ist dabei eine möglichst gleichmäßige Auslastung der jeweiligen Senate und der Senatsmitglieder herbeizuführen. Vertretungsaufgaben, Aufgaben der Justizverwaltung und die in § 26a Gerichtsorganisationsgesetz angeführten Einschränkungen der Auslastung sind dabei gegebenenfalls zu berücksichtigen. Wie bisher kann jeder Richter des Obersten Gerichtshofes auch mehreren Senaten angehören.

§ 13 Abs. 2 betrifft die Zahl der in der Geschäftsverteilung festzulegenden Senatsabteilungen und ist der Bestimmung des § 46 des Gerichtsorganisationsgesetzes nachgebildet. Die Zahl der in der Geschäftsverteilung festzulegenden Senatsabteilungen hat sich nach der Zahl der systemisierten Vizepräsidenten- und Senatspräsidentenplanstellen zu bestimmen. Falls der Präsident in der Rechtsprechung tätig sein will, ist auf sein Ersuchen eine zusätzliche Senatsabteilung zu eröffnen. Ausdrücklich festgelegt wird, dass der Präsident und die Vizepräsidenten nur in solchem Ausmaß in die Geschäftsverteilung einbezogen werden dürfen, dass sie in der Wahrnehmung ihrer Justizverwaltungsaufgaben nicht beeinträchtigt werden.

Durch § 13 Abs. 3 wird festgelegt, dass Rechtssachen, in denen bereits eine Rechtsmittelentscheidung ergangen ist, im Fall eines neuen Rechtsmittels derselben Senatsabteilung zuzuteilen sind.

§ 13 Abs. 4 legt fest, dass bereits in der Geschäftsverteilung zu bestimmen ist, welche Richter und gegebenenfalls fachkundigen Laienrichter bei der Bildung eines verstärkten Senates einzutreten haben.

§ 13 Abs. 5 sieht vor, dass der Entwurf der Geschäftsverteilung zur Einsicht aufzulegen ist.

Künftig ist jeder von der Geschäftsverteilung betroffene Richter berechtigt, während der vorgesehenen Einsichtsfrist schriftlich Einwendungen gegen den Entwurf der Geschäftsverteilung zu erheben. Die Einwendungen sollen eine Begründung und einen Abänderungsantrag enthalten. Die Begründung kann sich beispielsweise auf eine ungleiche Auslastung stützen. Der Personalsenat hat sich mit sämtlichen Einwendungen gegen den Geschäftsverteilungsentwurf vor der Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung auseinander zu setzen. Falls die vorgebrachten Einwendungen als zutreffend oder berechtigt anerkannt werden, wird die Geschäftsverteilung entsprechend modifiziert zu beschließen sein. Eine formelle Erledigung der Einwendungen – sei es, dass ihnen stattgegeben wird, sei es, dass diese abgewiesen werden – hat nicht zu erfolgen.

Anders als im § 27 Abs. 3 Gerichtsorganisationsgesetz ist es nicht erforderlich, den Geschäftsverteilungsbeschluss zu begründen, wenn er vom Entwurf abweicht oder Einwendungen nicht berücksichtigt.

Die jeweils für ein Jahr zu beschließende Geschäftsverteilung darf während des Jahres nur aus den im § 13 Abs. 6 des Entwurfes genannten Gründen geändert werden. Diese Regelung nimmt auf die spezifischen Erfordernisse beim Obersten Gerichtshof Bedacht, wobei vor allem an atypische Entwicklungen des Geschäftsanfalles in einer Senatsabteilung über einen längeren Zeitraum hinweg zu denken ist; ebenso können Großverfahren oder nicht vorhergesehene Vertretungsaufgaben eine Änderung der Geschäftsverteilung erforderlich machen. Die Bestimmungen über die Änderung der Geschäftsverteilung und deren Anwendung haben sich insbesondere an dem in der Bundesverfassung verankerten Prinzip der festen Geschäftsverteilung zu orientieren, wonach eine nach der Geschäftsverteilung einem Richter zufallende Sache ihm nur durch Verfügung des durch die Gerichtsverfassung hierzu berufenen Senates und nur im Fall seiner Verhinderung oder dann abgenommen werden darf, wenn er wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist (Art. 87 Abs. 3 zweiter Satz Bundes-Verfassungsgesetz).

Durch die Neufassung der Bestimmungen über das Evidenzbüro (§ 14) werden die Aufgaben und die Leitung dieser Einrichtung neu umschrieben. § 14 Abs. 2 bestimmt, dass die Erfassung und Aufbereitung der Entscheidungen im Rahmen einer allgemein zugänglichen Datenbank zu erfolgen hat. Anders als bisher ist für Rechtsanwälte, Notare und Professoren ein Zugang zum Evidenzbüro nicht mehr vorgesehen. Diese Einschränkung ist im Hinblick auf die Regelungen über die Entscheidungsdokumentation Justiz (JUDOK; siehe §§ 15, 15a) vertretbar.

Bisher schon haben im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes zugeteilte Richter gearbeitet, für die im Stellenplan durch eine Anmerkung vorgesorgt war. Nunmehr soll diese Zuteilung auch im Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof geregelt werden. Für die Zuteilungen bleiben (weiterhin) die Vorgaben des jährlichen Stellenplans maßgeblich. Neu ist, dass bei Vorliegen der stellenplanmäßigen Voraussetzungen nunmehr neben Richtern oder Staatsanwälten erforderlichenfalls auch andere Bundesbedienstete mit einem abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Studium beim Evidenzbüro zugeteilt werden können. Wie bisher können die zugeteilten Richter auch bei Sitzungen und Verhandlungen als Schriftführer eingesetzt werden. Eine Übertragung von Verwaltungsaufgaben durch den Präsidenten (§ 14 Abs. 3 zweiter Satz der bisherigen Fassung) ist nicht mehr vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist auf die neu vorgesehene Bestimmung des § 3 Abs. 2 hinzuweisen, wonach der Präsident bei der Besorgung der Justizverwaltungsaufgaben durch die Vizepräsidenten und durch andere Richter unterstützt wird.

§ 15 Abs. 1 regelt die Einrichtung einer allgemein zugänglichen Datenbank (Entscheidungsdokumentation Justiz).

§ 15 Abs. 2 enthält eine Verordnungsermächtigung für die nähere Festlegung darüber, welche Übermittlungsstellen für die Abfrage einzurichten und welche Betriebsbedingungen einzuhalten sind.

Durch § 15 Abs. 3 wird sichergestellt, dass im Interesse des Persönlichkeitsschutzes der Parteien, Zeugen und sonstigen Beteiligten eine entsprechende Anonymisierung der Entscheidungen zu erfolgen hat. Die Bestimmung, durch die eine ausreichende Unkenntlichmachung sichergestellt werden soll, erlaubt es aber auch, dass die Anonymisierung durch Abkürzung des Familiennamens sowie Entfall der Berufsbezeichnung und der gesamten Anschrift erfolgt. Ist es im Einzelfall erforderlich, weiterreichende Schritte zur Anonymisierung zu ergreifen, sind die sonstigen Orts- und Gebietsbezeichnungen aus der Entscheidung zu entfernen und wenn nötig auch die Namen der betroffenen Personen gänzlich unkenntlich zu machen (dies kann zB durch Ersetzen des Namens durch beliebige Buchstaben oder Ziffern geschehen), so ist dies vom erkennenden Senat nach Abs. 4 zu entscheiden. Mit dem Ausdruck „Beschlussfassung“ ist der Entscheidungsvorgang des Senats gemeint.

Durch Abs. 5 werden Haftungsregelungen getroffen.

Im § 15a werden die Bestimmungen über die Zugänglichkeit von Entscheidungen an die Änderungen im § 15 angepasst.

Zu Art. I Z 5 (§ 16 OGHG):

Die Neufassung des § 16 Abs. 2 lit. f berücksichtigt die Einrichtung einer Zahlstelle anstelle eines Rechnungsführers.

Zu Art. I Z 6 (§ 18 OGHG):

In der neu gefassten Bestimmung über die Ausfertigungen der Erledigungen werden nunmehr auch die internationalen Gerichtshöfe berücksichtigt. Weiters wird – wenn es die Verfahrensordnungen vorsehen – die unmittelbare Übersendung der Entscheidungsausfertigungen geregelt.

12

525 der Beilagen

Zu Art. I Z 7 (§ 21 OGHG):

Im § 21 zweiter Satz erfolgt eine sprachliche Anpassung der Bestimmungen über die Amtsbibliothek.

Zu Art. I Z 8 (§ 23 OGHG):

Es soll eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach personenbezogene Ausdrücke Frauen und Männer gleichermaßen umfassen.

Zu Art. I Z 9 (§ 24 OGHG):

§ 24 regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. II Z 1 und 2 (§ 43 GOG):

Die Neufassung berücksichtigt die mit der zunehmenden Bedeutung der inneren Revision gestiegenen kapazitätsmäßigen Anforderungen und definiert gleichzeitig, welches Planstellenkontingent bei jedem Oberlandesgericht ausschließlich für die Aufgaben der inneren Revision zu binden ist.

Zu Art. II Z 3 (§§ 48a und 48b GOG):

Die vorgeschlagenen Änderungen der Bestimmungen der §§ 15 und 15a des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof machen eine Anpassung der in den §§ 48a und 48b GOG getroffenen Regelungen notwendig.

Zu Art. II Z 4 (§ 78b GOG):

§ 78b Abs. 2 trägt der besonderen Stellung des Vizepräsidenten des Gerichtshofes erster Instanz im Bereich der inneren Revision Rechnung. Insbesondere ist nunmehr vorgesehen, dass die Aufgaben der inneren Revision zwingend zum Arbeitsgebiet eines Vizepräsidenten gehören. Damit wird die Funktion des Vizepräsidenten (bei mehreren Vizepräsidenten des vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes mit den Aufgaben der inneren Revision betrauten Vizepräsidenten) neu definiert. Dies ermöglicht es, bereits bei der Besetzung dieser Planstelle auf die speziellen Anforderungen dieser Funktion besser Rücksicht zu nehmen.

Abs. 3 (bisher Abs. 1 letzter Satz) und Abs. 4 (bisher Abs. 2) werden sprachlich adaptiert.

Die vorgeschlagene Fassung des Abs. 5 (bisher Abs. 3) soll es ermöglichen, dass nicht nur für die einzelne förmliche Revision, sondern auch für sonstige (allgemein bestimmte) Aufgaben der inneren Revision – insbesondere zur Vermeidung von Lücken im Kontrollsystem, zB in Vergabeangelegenheiten – bei einem Oberlandesgericht die Leitenden Visitatoren anderer Oberlandesgerichte herangezogen werden können.

Zu Art. II Z 5 (§ 98 GOG):

§ 98 regelt das Inkrafttreten.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof

Personelle Zusammensetzung

§ 1. (1) Der Oberste Gerichtshof besteht aus den Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes und den Richtern im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes.

(2) Mitglieder des Obersten Gerichtshofes sind der Präsident, die Vizepräsidenten, die Senatsvorsitzenden und die Räte.

Leitung, Dienstaufsicht

§ 3. (1) Der Präsident leitet den Obersten Gerichtshof. Ist er beurlaubt oder sonst verhindert oder ist der Dienstposten des Präsidenten unbesetzt, so leitet den Obersten Gerichtshof sein rangältestes nicht verhindertes Mitglied.

(2) Der Präsident führt die Dienstaufsicht über das gesamte Personal.

Vorgeschlagene Fassung:

Aufgabenbereich und personelle Zusammensetzung

§ 1. (1) Der Oberste Gerichtshof (Art. 92 Abs. 1 B-VG) ist das oberste Organ der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

(2) Er besteht aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten sowie der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Hofräten.

Leitung und Dienstaufsicht

§ 3. (1) Der Präsident leitet den Obersten Gerichtshof, er übt die Dienstaufsicht über das gesamte Personal des Gerichtshofes aus und führt die anderen Justizverwaltungsgeschäfte für den Gerichtshof, soweit diese nicht auf Grund des Gesetzes durch Senate zu erledigen sind. Insbesondere nimmt er auch die ihm übertragenen dienstbehördlichen Aufgaben wahr.

(2) Der Präsident wird bei seinen Aufgaben durch die Vizepräsidenten und durch andere Richter unterstützt.

(3) Die Einbeziehung der Senatspräsidenten und der Hofräte in die Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen bedarf deren Zustimmung.

(4) Nach Maßgabe der Vorgaben des jährlichen Stellenplans hat der Bundesminister für Justiz Richter und/oder Staatsanwälte aus dem Bereich der Justizbehörden in den Ländern dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes zur Wahrnehmung von Justizverwaltungsaufgaben zuzuteilen (§ 78 RDG). Unter den gleichen Voraussetzungen können für das Evidenzbüro allenfalls auch andere Bundesbedienstete mit einem abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Studium (Diplomstudium nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, oder rechts- und staatswissenschaftliche Studien nach der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBL. Nr. 164/1945) zugeteilt werden.

(5) Falls der Präsident verhindert ist, seinen Aufgaben nach Abs. 1 nachzukommen, oder falls die Planstelle des Präsidenten nicht besetzt ist, obliegen die Aufgaben nach Abs. 1 dem Vizepräsidenten, der über die längere Dienstzeit als Vizepräsident, bei gleichlanger Dienstzeit der über die längere für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebende Dienstzeit verfügt. In Ermangelung eines Vizepräsidenten vertritt der nach der Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen hiezu berufene nicht verhinderte Senatspräsident.

Geltende Fassung:**Senate**

§ 5. Der Oberste Gerichtshof wird, soweit sich nicht aus diesem Bundesgesetz etwas anderes ergibt, in Senaten tätig.

Einfache Senate

§ 6. (1) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, bestehen die Senate aus fünf Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes (einfache Senate).

(2) In den einfachen Senaten hat ein Mitglied des Obersten Gerichtshofes den Vorsitz zu führen und ein anderes Mitglied den Bericht zu erstatten.

Dreiersenate

§ 7. (1) Unbeschadet der dem Vorsitzenden nach den Verfahrensvorschriften zustehenden Befugnis zu Verfügungen, die nur den Gang des Verfahrens betreffen oder der Vorbereitung der Entscheidung dienen, haben Senate, die nur aus dem Vorsitzenden, dem Berichterstatter und einem weiteren Mitglied des einfachen Senates bestehen (Dreiersenate), zu entscheiden über:

- a) die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichtes gemäß § 28 der Jurisdiktionsnorm, RGBL. Nr. 111/1895, und § 54 Abs. 2 der Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98;
- b) Delegierungen;
- c) die Verweisung gemäß § 334 Abs. 2 der Strafprozeßordnung 1960;
- d) Genehmigungen der Übertragung der Zuständigkeit für vormundschafts- und kuratelsbehördliche Geschäfte gemäß § 111 Abs. 2 der Jurisdiktionsnorm;
- e) die Bestimmung des Gerichtes nach § 9 Abs. 4 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949;

Vorgeschlagene Fassung:**Senate**

§ 5. (1) Der Oberste Gerichtshof wird, soweit sich nicht aus diesem Bundesgesetz etwas anderes ergibt, in Senaten tätig. Die den Senatsvorsitzenden nach den Verfahrensvorschriften zustehenden Befugnisse, die nur den Gang der Verfahren betreffen oder der Vorbereitung von Entscheidungen dienen, bleiben davon unberührt. Über das Recht auf Akteneinsicht entscheidet der Senatsvorsitzende allein. § 89i des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBL. Nr. 217/1896, ist anzuwenden.

(2) Bei der Abstimmung hat der Berichterstatter seine Stimme zuerst, der Vorsitzende seine Stimme zuletzt abzugeben. Die anderen Senatsmitglieder stimmen nach der Dienstzeit beim Obersten Gerichtshof, bei gleicher Dienstzeit nach der für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebenden Dienstzeit, und zwar die Älteren vor den Jüngeren ab.

Einfache Senate

§ 6. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, setzt sich ein Senat aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Richtern, von denen einer als Berichterstatter fungiert, zusammen (einfacher Senat).

Dreiersenate

§ 7. (1) In folgenden Fällen setzt sich ein Senat aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Richtern zusammen (Dreiersenat):

1. Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichtes gemäß § 28 der Jurisdiktionsnorm, RGBL. Nr. 111/1895, und § 54 Abs. 2 der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631;
2. Delegierungssachen;
3. Verweisungen gemäß § 334 Abs. 2 der Strafprozessordnung 1975;
4. Genehmigungen der Übertragung der Zuständigkeit in Pflugschaftssachen nach § 111 Abs. 2 der Jurisdiktionsnorm;
5. Bestimmung des Gerichtes nach § 9 Abs. 4 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949;
6. Übertragung der Zuständigkeit in Dienstgerichts- und Disziplinarsachen gemäß den §§ 93 und 116 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961;
7. Gnadensachen;

Geltende Fassung:

- f) die Übertragung der Zuständigkeit in Dienstgerichts- und in Disziplinarsachen gemäß den §§ 93 und 116 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961.
- (2) Im Dreiersenat (Abs. 1) sind ferner zu erledigen:
- Gnadensachen;
 - Ansuchen um Erteilung von Ausfertigungen, Auszügen oder Abschriften oberstgerichtlicher Entscheidungen in beim Obersten Gerichtshof nicht mehr anhängigen Rechtssachen;
 - Rechtsschutzgesuche.
- (3) Auf Verlangen eines Mitgliedes des Dreiersenates hat der einfache Senat die Entscheidung oder die Erledigung zu treffen.

Verstärkte Senate

- § 8.** (1) Ein einfacher Senat ist durch sechs weitere Mitglieder des Obersten Gerichtshofes zu verstärken (verstärkter Senat), wenn er nach Erstattung des Berichtes mit Beschluß ausspricht,
- daß die Entscheidung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ein Abgehen von der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes oder von der in dieser Rechtsfrage zuletzt ergangenen Entscheidung eines verstärkten Senates des Gerichtshofes bedeuten würde oder
 - daß eine zu lösende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nicht einheitlich beantwortet worden ist.
- (2) Ein verstärkter Senat ist zur Entscheidung auch dann berufen, wenn die Sache auf Grund eines aufhebenden Beschlusses oder Urteiles eines verstärkten Senates zurückverwiesen und sodann neuerlich dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt worden ist.
- (3) Ein Beschluß im Sinne des ersten Absatzes ist in nichtöffentlicher Sitzung (§ 509 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung, RGBl. Nr. 113/1895, § 285c Abs. 1 der Strafprozeßordnung 1960) zu fassen, und zwar vor einer allfälligen mündlichen Verhandlung (§ 509 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung) oder vor dem Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung (§ 285 c Abs. 2 der Strafprozeßordnung 1960). Ergibt sich die Notwendigkeit, einen solchen Beschluß zu fassen, erst im Zuge der mündlichen Verhandlung oder des Gerichtstages zur öffentli-

Vorgeschlagene Fassung:

8. Erkenntnisse nach dem Grundrechtsbeschwerdegesetz, BGBl. Nr. 35/1993;
9. Entscheidungen nach § 11a Abs. 3 des Arbeits- und Sozialrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985.
- (2) In den in Abs. 1 Z 1 bis 7 genannten Fällen hat auf Verlangen nur eines Mitgliedes des Dreiersenates der einfache Senat die Entscheidung oder die Erledigung zu treffen.

Verstärkte Senate

- § 8.** (1) Ein einfacher Senat ist nach Maßgabe der Geschäftsverteilung – vorbehaltlich des § 11 Abs. 2 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes – durch sechs weitere Richter des Obersten Gerichtshofes zu verstärken (verstärkter Senat), wenn er nach Erstattung des Berichtes mit Beschluß ausspricht,
- dass die Entscheidung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ein Abgehen von der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes oder von der in dieser Rechtsfrage zuletzt ergangenen Entscheidung eines verstärkten Senates des Gerichtshofes bedeuten würde oder
 - dass eine zu lösende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nicht einheitlich beantwortet worden ist.
- (2) Ein Beschluß nach Abs. 1 ist in nichtöffentlicher Sitzung (§ 509 Abs. 1 der Zivilprozessordnung, RGBl. Nr. 113/1895, § 285c Abs. 1 der Strafprozessordnung 1975) zu fassen, und zwar vor einer allfälligen mündlichen Verhandlung (§ 509 Abs. 2 der Zivilprozessordnung) oder vor dem Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung (§ 285c Abs. 2 der Strafprozessordnung 1975). Ergibt sich die Notwendigkeit, einen solchen Beschluß zu fassen, erst im Zuge der mündlichen Verhandlung oder des Gerichtstages zur öffentlichen Verhandlung, so ist der Beschluß zu verkünden. Der verstärkte Senat hat die mündliche Verhandlung oder den Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung

Geltende Fassung:

chen Verhandlung, so ist der Beschluß zu verkünden. Der verstärkte Senat hat die mündliche Verhandlung oder den Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung neu durchzuführen.

(4) Neben dem für den einfachen Senat bestellten Berichtersteller hat im verstärkten Senat ein weiteres Mitglied den Bericht zu erstatten.

Vollversammlung

§ 9. (1) Die Mitglieder des Obersten Gerichtshofes bilden die Vollversammlung.

(2) Der Vollversammlung obliegt die Beschlußfassung über den Tätigkeitsbericht und unter den in diesem Bundesgesetz angeführten Voraussetzungen die Beschlußfassung über die Stellungnahme zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen.

§ 10. (1) Zur Beschlußfähigkeit der Vollversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

(2) In der Vollversammlung führt das rangälteste ihrer Mitglieder den Vorsitz. Der Vorsitzende bestellt einen oder mehrere Berichtersteller. Sie haben den Bericht schriftlich zu erstatten und mündlich vorzutragen.

(3) Die Vollversammlung beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Bestimmungen der §§ 10 bis 14 der Jurisdiktionsnorm sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die rangälteren Berichtersteller vor den rangjüngeren stimmen und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Stellungnahme zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen

§ 11. (1) Der Oberste Gerichtshof hat auf Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen.

- (2) Der Oberste Gerichtshof beschließt die Stellungnahmen
- a) in Senaten von 15 Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes (Begutachtungssenaten),
 - b) auf Verlangen eines Begutachtungssenates in der Vollversammlung.

(3) Auf Begutachtungssenate sind die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 und 3 dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung:

neu durchzuführen.

(3) Neben dem für den einfachen Senat bestimmten Berichtersteller hat im verstärkten Senat ein weiteres Mitglied den Bericht zu erstatten.

Vollversammlung

§ 9. (1) Die Richter des Obersten Gerichtshofes (§ 1 Abs. 2) bilden die Vollversammlung.

(2) Der Vollversammlung obliegt die Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht.

§ 10. (1) Zur Beschlussfähigkeit der Vollversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Richter des Obersten Gerichtshofes erforderlich.

(2) In der Vollversammlung führt der Präsident den Vorsitz. Er bestimmt einen oder mehrere Berichtersteller; diese haben den Bericht schriftlich zu erstatten und mündlich vorzutragen. Bei der Abstimmung ist § 5 Abs. 2 anzuwenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Die Sitzungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich.

Begutachtungssenate

§ 11. Im Rahmen der Geschäftsverteilung sind Begutachtungssenate zu bilden, die sich aus dem Präsidenten und sechs weiteren Richtern zusammensetzen, die in den jeweils angesprochenen Geschäftssparten des Gerichtshofes tätig sein sollen. Aufgabe dieser Senate ist es, auf Ersuchen des Bundesministers für Justiz oder des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes zu Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen Gutachten abzugeben.

Geltende Fassung:**Geschäftsverteilung**

§ 13. (1) Vor Ablauf jedes Jahres hat der Personalsenat des Obersten Gerichtshofes (§ 36 des Richterdienstgesetzes) für die Dauer des nächsten Jahres die Geschäfte unter die Mitglieder des Obersten Gerichtshofes zu verteilen. Er hat Zivilsenate und Strafsenate, Senate in Dienstgerichts- und in Disziplinarsachen sowie Begutachtungssenate aufzustellen und soweit zweckmäßig Fachsenate zu bilden. Er hat die Vorsitzenden, deren Stellvertreter, die übrigen Mitglieder, die Ersatzmitglieder und die Berichterstatter der Senate zu bestimmen sowie die Reihenfolge festzulegen, in der die Stellvertreter, die Ersatzmitglieder und die Berichterstatter herangezogen werden. Jedes Mitglied des Obersten Gerichtshofes kann auch mehreren Senaten angehören.

(2) Soweit dies für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang notwendig ist, kann der Personalsenat für den Rest des Jahres die Geschäftsverteilung ändern, wenn Veränderungen im Personalstand der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes eingetreten sind oder dies wegen Überlastung eines Senates oder einzelner Mitglieder notwendig ist.

Vorgeschlagene Fassung:**Geschäftsverteilung**

§ 13. (1) Die nach den gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten dem Obersten Gerichtshof zufallenden gerichtlichen Geschäfte sind vom Personalsenat des Obersten Gerichtshofes für die Dauer des nächsten Jahres unter die Mitglieder des Obersten Gerichtshofes zu verteilen. Er hat Zivilsenate und Strafsenate, Senate für Dienstgerichts- und Disziplinarsachen, Begutachtungssenate und – soweit zweckmäßig – Fachsenate zu bilden. Er hat die Vorsitzenden und deren Stellvertreter, die übrigen Mitglieder, die Ersatzmitglieder und die Berichterstatter der Senate zu bestimmen sowie die Reihenfolge festzulegen, in der die Stellvertreter, die Ersatzmitglieder und die Berichterstatter herangezogen werden. Jeder Richter des Obersten Gerichtshofes kann auch mehreren Senaten angehören. Die Verteilung ist insgesamt so vorzunehmen, dass eine möglichst gleichmäßige Auslastung der einzelnen Senatsmitglieder erreicht wird, wobei Vertretungsaufgaben oder Aufgaben der Justizverwaltung entsprechend zu berücksichtigen sind. § 26a des Gerichtsorganisationsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Senatsabteilungen dürfen nur nach Maßgabe der systemisierten Vizepräsidenten- und Senatspräsidentenplanstellen eröffnet werden. Für den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes ist mit seiner Zustimmung eine zusätzliche Senatsabteilung zu eröffnen. Der Präsident und die Vizepräsidenten dürfen nur in einem solchen Ausmaß in die Geschäftsverteilung einbezogen werden, das sie in der Wahrnehmung ihrer Justizverwaltungsaufgaben nicht beeinträchtigt.

(3) Rechtssachen, in denen bereits eine Rechtsmittelentscheidung ergangen ist, sind im Fall eines neuen Rechtsmittels derselben Senatsabteilung zuzuteilen.

(4) In der Geschäftsverteilung ist auch zu bestimmen, welche Richter (und gegebenenfalls welche fachkundigen Laienrichter) im Fall eines Beschlusses nach § 8 Abs. 1 zur Bildung eines verstärkten Senates einzutreten haben.

(5) Der Präsident des Obersten Gerichtshofes hat den Entwurf der Geschäftsverteilung für das nächste Jahr vom 15. bis 30. November zur Einsicht aufzulegen (Einsichtsfrist). Jeder von der Geschäftsverteilung betroffene Richter ist berechtigt, während der Einsichtsfrist schriftlich Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben. Die Einwendungen sollen eine Begründung und einen Abänderungsantrag enthalten. Der Personalsenat hat vor dem Geschäftsverteilungsbeschluss über diese Einwendungen zu beraten.

Geltende Fassung:**Evidenzbüro**

§ 14. (1) Der Präsident hat zum Leiter des Evidenzbüros des Obersten Gerichtshofes einen Richter im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes oder ein Mitglied des Obersten Gerichtshofes mit dessen Zustimmung zu bestimmen.

(2) Dem Evidenzbüro obliegt insbesondere die Erfassung und Aufbereitung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, im Bedarfsfall auch der Entscheidungen anderer Gerichte und des einschlägigen Schrifttums. Es gewährt den Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes, der Generalprokuratur und den rechtskundigen Beamten des Bundesministeriums für Justiz sowie nach Maßgabe der dienstlichen Möglichkeiten auch anderen Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten, Notaren, Professoren, die an inländischen Hochschulen Rechtsfächer lehren, und zu wissenschaftlichen Zwecken auch anderen Personen Unterstützung bei der Auffindung der erfaßten Entscheidungen und Zugang zu diesen.

(3) Die Richter im Evidenzbüro können als Schriftführer bei Sitzungen und Verhandlungen verwendet werden. Überdies haben sie Verwaltungsaufgaben zu besorgen, die ihnen der Präsident überträgt.

Vorgeschlagene Fassung:**Evidenzbüro**

(6) Soweit dies für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang notwendig ist, kann der Personalsenat von Amts wegen oder auf Antrag die Geschäftsverteilung ändern, wenn Veränderungen im Personalstand der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes eingetreten sind oder dies wegen Überlastung eines Senates oder eines einzelnen Mitglieds notwendig ist.

§ 14. (1) Dem Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes obliegt die Erfassung und Aufbereitung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes sowie der für den Obersten Gerichtshof allenfalls bedeutsamen Entscheidungen anderer Gerichte und des einschlägigen Schrifttums.

(2) Die Erfassung und Aufbereitung der Entscheidungen hat im Rahmen einer allgemein zugänglichen Datenbank (Entscheidungsdokumentation Justiz-JUDOK, § 15) zu erfolgen.

(3) Das Evidenzbüro gibt den Richtern des Obersten Gerichtshofes, der Generalprokuratur und den rechtskundigen Beamten des Bundesministeriums für Justiz sowie nach Maßgabe der dienstlichen Möglichkeiten auch anderen Richtern und Staatsanwälten die erforderliche Unterstützung bei der Auffindung der in der Datenbank erfassten Entscheidungen.

(4) Das Evidenzbüro besteht aus seinem Leiter, dessen Stellvertreter, den dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes aus dem Bereich der Justizbehörden in den Ländern zugeteilten Richtern und/oder Staatsanwälten und allenfalls anderen zugeteilten Bundesbediensteten mit einem abgeschlossenem rechtswissenschaftlichem Studium (§ 3 Abs. 4).

(5) Der Leiter des Evidenzbüros und sein Stellvertreter werden vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes aus dem Kreis der Richter des Obersten Gerichtshofes bestimmt. Die Bestellung kann vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes jederzeit widerrufen werden.

(6) Die Bestellung eines Richters des Obersten Gerichtshofes zum Leiter oder Stellvertreter des Leiters des Evidenzbüros bedarf seiner Zustimmung.

(7) Die dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes zugeteilten Richter und Staatsanwälte können bei Sitzungen und Verhandlungen als Schriftführer eingesetzt werden.

18

525 der Beilagen

Geltende Fassung:

Veröffentlichung von Entscheidungen

§ 15. Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes von allgemeiner Bedeutung sind amtlich zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung der in Straf- und Disziplinarsachen ergangenen Entscheidungen hat der Präsident eine gleiche Zahl von Richtern, die Mitglieder des Obersten Gerichtshofes oder die im Evidenzbüro tätig sind, sowie von Mitgliedern der Generalprokuratur, die vom Generalprokurator vorzuschlagen sind, zu betrauen. Mit der Veröffentlichung der übrigen Entscheidungen sind Mitglieder des Obersten Gerichtshofes und Richter im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes zu betrauen. Ein Mitglied des Obersten Gerichtshofes darf nur mit seiner Zustimmung herangezogen werden.

Vorgeschlagene Fassung:

Entscheidungsdokumentation Justiz

§ 15. (1) Der Bundesminister für Justiz hat eine allgemein zugängliche Datenbank (Entscheidungsdokumentation Justiz) einzurichten, in die

1. Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes (Volltexte), die sich nicht in der bloß formellen Behandlung einer Rechtssache erschöpfen, sowie
2. nach § 14 Abs. 1 aufbereitete Entscheidungen (Rechtssätze) und andere Texte

aufzunehmen sind. In Zweifelsfällen entscheidet bei Volltexten und Rechtssätzen der jeweilige Senatsvorsitzende, ansonsten der Leiter des Evidenzbüros.

(2) Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf eine einfache und sparsame Verwaltung und auf eine Sicherung vor Missbrauch durch Verordnung insbesondere festzulegen,

1. welche Übermittlungsstellen für die Abfrage einzurichten und
2. welche Bedingungen für einen sicheren Betrieb der Entscheidungsdokumentation Justiz einzuhalten

sind.

(3) In der Entscheidungsdokumentation Justiz sind die Namen, Anschriften und erforderlichenfalls auch sonstige Orts- und Gebietsbezeichnungen, die Rückschlüsse auf die betreffende Rechtssache zulassen, durch Buchstaben, Ziffern oder Abkürzungen so zu anonymisieren, dass die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung nicht verloren geht.

(4) Anordnungen nach dem Abs. 3 hat der erkennende Senat bei der Beschlussfassung, bei vor dem 1. Jänner 1991 beschlossenen Entscheidungen der Präsident des Obersten Gerichtshofes zu treffen.

(5) Für die durch den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung verursachten Schäden aus Fehlern bei der Führung der Entscheidungsdokumentation Justiz haftet der Bund. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einen Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht. Im Übrigen ist das Amtshaftungsgesetz anzuwenden.

Geltende Fassung:**Zugänglichkeit der Entscheidungen**

§ 15a. (1) Jedermann hat Anspruch darauf, von bestimmt bezeichneten Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes gegen Kostenersatz Abdrucke zu erhalten.

(2) Gerichte und Verwaltungsbehörden, die Abdrucke für dienstliche Zwecke benötigen, haben hiefür keinen Kostenersatz zu leisten.

(3) In den Abdrucken sind die Namen und Anschriften der Parteien, Zeugen und sonstigen Betroffenen, zum Beispiel durch Abkürzungen, unkenntlich zu machen, soweit die Entscheidung dadurch nicht unverständlich wird.

(4) Anordnungen nach dem Abs. 3 hat der erkennende Senat bei der Beschlussfassung, bei vor dem 1. Jänner 1991 beschlossenen Entscheidungen der Präsident des Obersten Gerichtshofes zu treffen.

Geschäftsstelle

§ 16. (1) und (2) ...

a) bis e) ...

f) den Rechnungsführer,

...

Ausfertigungen

§ 18. (1) ...

(2) Schreiben an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland, an fremde Vertretungsbehörden im Inland, an andere ausländische Behörden oder an zwischenstaatliche Organisationen hat der Vorsitzende des Senates, der die Erledigung beschlossen hat, in Justizverwaltungssachen der Präsident zu unterschreiben. Das Gerichtssiegel ist beizusetzen.

(3) Die Geschäftsabteilungen haben auch die für die Akten der ersten und der zweiten Instanz, für die Parteien und für Behörden erforderlichen Ausfertigungen herzustellen und der ersten Instanz im Wege der Rechtsmittelinstanz zu übersenden.

Vorgeschlagene Fassung:**Zugänglichkeit der Entscheidungen**

§ 15a. (1) Die für die Entscheidungsdokumentation Justiz (§15) erstellten Daten sind nach Maßgabe der technischen und dokumentalistischen Möglichkeiten im Internet bereitzustellen.

(2) Nach Maßgabe der personellen und technischen Voraussetzungen ist vom Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes durch Erteilung anonymisierter Ausdrucke (§ 15 Abs. 3) gegen Kostenersatz Einsicht in die Entscheidungsdokumentation Justiz zu gewähren.

Geschäftsstelle

§ 16. (1) und (2) ...

a) bis e) ...

f) den Rechnungsführer oder die Zahlstelle (§ 6 Abs. 4 Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986),

...

Ausfertigungen

§ 18. (1) ...

(2) Schreiben an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland, an ausländische Vertretungsbehörden im Inland, an andere ausländische Behörden oder zwischenstaatliche Organisationen sowie internationale Gerichtshöfe hat der Vorsitzende des Senates, der die Erledigung beschlossen hat, in Justizverwaltungssachen der Präsident zu unterschreiben. Das Gerichtssiegel ist beizusetzen.

(3) Die Geschäftsabteilungen haben auch die für die Akten der ersten und zweiten Instanz, für die Parteien und Behörden erforderlichen Ausfertigungen herzustellen und der ersten Instanz im Wege der Rechtsmittelinstanz, oder wenn es in den Verfahrensordnungen vorgesehen ist, unmittelbar zu übersenden.

Geltende Fassung:**Amtsbibliothek**

§ 21. Die Aufsicht über die Führung der Geschäfte der Bibliothek des Obersten Gerichtshofes (Zentralbibliothek im Justizpalast) obliegt dem Präsidenten. Er wird hiebei von einer Bibliothekskommission unterstützt, deren Angehörige er aus dem Kreis der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes bestellt. Der Präsident bestellt den Leiter der Bibliothek.

Schlussbestimmungen

§ 23. (1) bis (3) ...

Inkrafttreten

§ 24. (1) bis (3) ...

Vollziehung

§ 25. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Gerichtsorganisationsgesetz

§ 43. (1) Der Präsident wird bei seinen Aufgaben nach Maßgabe der von ihm zu erlassenden Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen durch den Vizepräsidenten sowie auch durch Senatspräsidenten und/oder andere Richter unterstützt und vertreten. Für die Mitarbeit von Senatspräsidenten und Richtern des Oberlandesgerichtes sind Planstellen des Oberlandesgerichtes im Ausmaß von 0,7 vH der dem Oberlandesgerichtssprengel zugewiesenen Richterplanstellen (ohne Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung) gebunden.

Vorgeschlagene Fassung:**Amtsbibliothek**

§ 21. Die Aufsicht über die Führung der Geschäfte der Bibliothek des Obersten Gerichtshofes (Zentralbibliothek Justizpalast) obliegt dem Präsidenten. Er wird hiebei von einer Bibliothekskommission unterstützt, die er aus Richtern des Obersten Gerichtshofes mit deren Zustimmung bestellt. Der Präsident bestellt den Leiter der Bibliothek.

Schlussbestimmungen

§ 23. (1) bis (3) ...

(4) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

(5) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 24. (1) bis (3) ...

(4) Die §§ 1, 3, 5 bis 11, 13 bis 15a, 16 Abs. 2 lit. f, 18 Abs. 2 und 3, 21 zweiter Satz sowie 23 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Juli 2001 in Kraft. Soweit diese Bestimmungen die Geschäftsverteilung betreffen, sind sie erstmals auf die Geschäftsverteilung für das Jahr 2002 anzuwenden.

Vollziehung

§ 25. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

§ 43. (1) Der Präsident wird bei seinen Aufgaben nach Maßgabe der von ihm zu erlassenden Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen durch den Vizepräsidenten sowie auch durch Senatspräsidenten und/oder andere Richter unterstützt und vertreten. Für die Mitarbeit von Senatspräsidenten und Richtern des Oberlandesgerichtes sind Planstellen des Oberlandesgerichtes im Ausmaß von 0,8 vH der dem Oberlandesgerichtssprengel zugewiesenen Richterplanstellen (ohne Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung) gebunden.

Geltende Fassung:

(2) ...

§ 48a. Nach Maßgabe der personellen und technischen Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968, über die allgemeine Zugänglichkeit von Entscheidungen auch bei den Gerichten zweiter Instanz sinngemäß anzuwenden.

§ 48b. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, nach Maßgabe der technischen Ausstattungen und Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit die Speicherung des Wortlauts rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen und ihrer Aufbereitung im Sinne des § 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof, BGBl. Nr. 368/1968, mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung anzuordnen und den Zugang zu diesen Daten zu regeln.

§ 78b. (1) Die Aufgaben der inneren Revision bei den Gerichtshöfen erster Instanz und bei den Bezirksgerichten sind einer besonderen Präsidialabteilung des Oberlandesgerichts zu übertragen. Leiter dieser Abteilung ist der hiemit beauftragte Richter des Oberlandesgerichts (Leitender Visitor). Weiters gehören der Abteilung die sonst vom Präsidenten des Oberlandesgerichts mit

Vorgeschlagene Fassung:

(2) ...

(3) Von den nach Abs. 1 für die Justizverwaltung gebundenen Planstellen sind der inneren Revision bei jedem Oberlandesgericht vorbehalten:

1. 0,4 Planstellen und
2. weitere Planstellen im Ausmaß von 0,2 vH der dem Oberlandesgerichtssprengel zugewiesenen Richterplanstellen (ohne Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung).

§ 48a. (1) Nach Maßgabe der personellen und technischen Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968, über die Entscheidungsdokumentation Justiz und die allgemeine Zugänglichkeit von Entscheidungen auch auf rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte erster und zweiter Instanz, soweit sie von allgemeinem, über den Einzelfall hinausgehenden Interesse sind, sinngemäß anzuwenden.

(2) Nach Maßgabe der personellen und technischen Voraussetzungen ist von den Bezirksgerichten hinsichtlich bestimmt bezeichneter Entscheidungen durch Erteilung anonymisierter Ausdrucke (§ 15 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968) gegen Kostenersatz Einsicht in die Entscheidungsdokumentation Justiz zu gewähren.

§ 48b. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, nach Maßgabe der technischen Ausstattungen und Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit die Speicherung des Wortlauts rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen und ihrer Aufbereitung im Sinne des § 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968, mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung im Rahmen der Entscheidungsdokumentation Justiz – JUDOK (§ 15 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968) anzuordnen.

§ 78b. (1) Die Aufgaben der inneren Revision bei den Gerichtshöfen erster Instanz und bei den Bezirksgerichten sind einer besonderen Präsidialabteilung des Oberlandesgerichts zu übertragen. Leiter dieser Abteilung ist der hiemit beauftragte Richter des Oberlandesgerichts (Leitender Visitor). Weiters gehören der Abteilung die sonst vom Präsidenten des Oberlandesgerichts mit

22

525 der Beilagen

Geltende Fassung:

Aufgaben der inneren Revision betrauten Richter des Oberlandesgerichts an. Zur Unterstützung des Leitenden Visitators kann der Präsident des Oberlandesgerichts bei jedem Landesgericht einen Richter, tunlichst den oder einen der Vizepräsidenten, mit Aufgaben der inneren Revision betrauen (Visitator). Die Visitatoren unterstehen insofern der Aufsicht des Leitenden Visitators.

(2) Der Visitator eines Landesgerichtes kann erforderlichenfalls im gesamten Sprengel des Oberlandesgerichtes eingesetzt werden. Ein Visitator darf keine innere Revision bei dem Gericht durchführen, bei dem er ernannt ist.

(3) Innere Revisionen bei einem Oberlandesgericht sind durch einen oder mehrere im Einzelfall vom Bundesminister für Justiz beauftragte Visitatoren anderer Oberlandesgerichte durchzuführen.

§ 98. (1) bis (7) ...

Vorgeschlagene Fassung:

Aufgaben der inneren Revision betrauten Richter des Oberlandesgerichts an.

(2) Der Leitende Visitator wird überdies durch die Visitatoren der Landesgerichte unterstützt. Visitator des Landesgerichtes ist der Vizepräsident, bei mehreren Vizepräsidenten der damit vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes betraute Vizepräsident. Ausnahmsweise kann anstelle des Vizepräsidenten auch ein anderer Richter des Landesgerichtes mit dessen Zustimmung für diese Funktion herangezogen werden.

(3) Die Visitatoren unterstehen in dieser Funktion der Aufsicht des Leitenden Visitators.

(4) Der Visitator des Landesgerichtes kann im gesamten Sprengel des Oberlandesgerichtes eingesetzt werden. Bei dem Gericht, bei dem er ernannt ist, darf er in dieser Funktion nicht eingesetzt werden.

(5) Die innere Revision bei einem Oberlandesgericht ist durch einen oder mehrere vom Bundesminister für Justiz beauftragte Leitende Visitatoren anderer Oberlandesgerichte durchzuführen.

§ 98. (1) bis (7) ...

(8) Die §§ 43 Abs. 1 und 3, 48a, 48b und 78b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Juli 2001 in Kraft.